

Biochemischer Gesundheitsverein Groß-Hamburg e.V.
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen „Biochemischer Gesundheitsverein Groß-Hamburg e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg; er ist unter dem bisherigen Namen „Biochemischer Verein Groß-Hamburg e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg zu Aktenzeichen 69 VR 3685 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Biochemischen Bund Deutschland e.V. (BBD).

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein widmet sich der Pflege, Förderung und Verbreitung naturgemäßer Lebens- und Heilweisen, insbesondere der Dr. Schüßlerschen Mineralsalztherapie (Biochemie). Im Rahmen dieser Zweckbestimmung stellt sich der Verein die nachfolgenden Aufgaben:

Die Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
Die Durchführung von Vorträgen über Biochemie, gesunde Lebensführung und Gesundheitsvorsorge.
Die Gesundheitsberatung seiner Mitglieder.

3 § Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung.
Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf den Ehegatten, auf die Kinder jedoch nur, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

wenn es einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Ausschlussandrohung der Rückstand nicht innerhalb von 2 Monaten ausgleicht.
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand .
Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30. April zu entrichten. Der Vorstand kann bedürftige Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Mitglieder, die das 90. Lebensjahr vollendet haben und länger als 10 Jahre Mitglied im Verein sind, werden von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organes des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Sie ist insbesondere zuständig für
die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassensführer,
die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer sowie
die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
die Entscheidung über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung,
die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Vereinsausschluss,
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung. Das Mitteilungsblatt muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Von jeder Mitgliederversammlung sind der BBD und der Landesverband Norden zu unterrichten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
auf Verlangen des Vorstandes,
wenn dies von einem namentlich aufgeführten Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe für die Einberufung beantragt wird.

§ 10 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet mit Ausnahme der nachstehend

aufgeführten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der angegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister und
einem oder mehreren Beisitzern.

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich, Auslagen und Reisekosten werden ihnen erstattet.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen,
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes,
Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht,
Vertretung des Vereins beim Biochemischen Bund Deutschland e.V. und seinen Gliederungen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In Jahren mit gerader Endziffer werden der Vorsitzende und der Schriftführer, in Jahren mit ungerader Endziffer der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und

vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassen- und Buchführung wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind je ein Vertreter des Landesverbandes Norden sowie des BBD einzuladen. Ihnen ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Das nach der Liquidation des Vereins vorhandene Vermögen fällt an den Biochemischen Bund Deutschland e.V.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 16. März 2002 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. März 1976 außer Kraft.

16.03.2002
(LO)